

BVGer E-8244/2025 vom 17. Oktober 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8244_2025_d20251017

FR: TAF E-8244/2025 du 17 octobre 2025

IT: TAF E-8244/2025 del 17 ottobre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 17. Oktober 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E-8244/2025 Seite 5 Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In der Beschwerde werden die formellen Rügen einer unvollständigen beziehungsweise unrichtigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und einer Verletzung der Begründungspflicht erhoben (vgl. a.a.O. Ziff. 3.3).

E. 4.2

Soweit die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe gewisse Vorbringen nicht gewürdigt, erweist sich dies als unbegründet. Das SEM hat sich durchaus mit ihren Asylvorbringen auseinandergesetzt, ist insbesondere auch auf die geltend gemachte Entführung eingegangen und hat beim Wegweisungsvollzug die Lage von Frauen in Kongo (Kinshasa) berücksichtigt (vgl. Verfügung des SEM vom 17. Oktober 2025 Ziff. II/3 und III/2). Ausserdem war die Beschwerdeführerin in der Lage, sich gestützt auf die vorinstanzlichen Ausführungen ein Bild über die Tragweite des Entscheids zu machen und diesen sachgerecht anzufechten, sodass eine Verletzung der Begründungspflicht nicht auszumachen ist (vgl. BGE 150 V 474 E. 4.1).

E. 4.3

Im Weiteren rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Untersuchungs- und Abklärungspflicht der Vorinstanz, weil diese ihre Vorbringen pauschal als unglaublich bezeichnet habe. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Vorinstanz sich in ihren Erwägungen mit den vorgebrachten Sachverhaltselementen und den zu den Akten gereichten Beweismitteln auseinandergesetzt und diese ausreichend gewürdigt hat. Dass die Beschwerdeführerin betreffend die Glaubhaftigkeitsprüfung eine andere Auffassung als die Vorinstanz vertritt, bedeutet nicht, dass sie Argumente, welche für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen sprechen könnten, ausgeklammert hat. Die Vorinstanz hat den rechtserheblichen Sachverhalt folglich vollständig erstellt. Auf eine erneute Anhörung der Beschwerdeführerin kann vorliegend verzichtet werden (zur antizipierten Beweiswürdigung vgl. BGE 144 V 361 E. 6.5 m.H.; BVGE 2008/24 E. 7.2). Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes liegt nicht vor.

E. 4.4

Die formellen Rügen der Beschwerdeführerin gehen daher insgesamt fehl und das Begehren auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur rechtsgenügenden Begründung sowie zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsfeststellung ist abzuweisen.

E-8244/2025 Seite 6

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVerGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 6.1

Strittig und zu prüfen ist zunächst die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin und mithin die Gewährung von Asyl.

E. 6.2

Die Vorinstanz hat in eingehender und überzeugender Begründung dargelegt, weshalb die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG und das Glaubhaftmachen eines asylrelevanten Sachverhalts im Sinne von Art. 7 AsylG nicht zu genügen vermögen. Insbesondere hat sie zutreffend festgehalten, dass die Darlegungen im Zusammenhang mit der Biografie, der Tötung der Eltern sowie der Verfolgung durch die M23 Rebellen und den Reiseumständen vage, undifferenziert sowie widersprüchlich waren und in einer Gesamtschau nicht glaubhaft sind. Diesbezüglich kann – mit nachfolgenden Ergänzungen – auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. dazu Verfügung des SEM vom 17. Oktober 2025 Ziff. II).

E. 6.3

Betreffend die Schulzeit und den Werdegang der Beschwerdeführerin in Kinshasa ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass diese Angaben vage und teilweise widersprüchlich sind. So gibt die Beschwerdeführerin zuerst an, sie habe nach der Schule keine Ausbildung gemacht und als Haushaltshilfe gearbeitet. Später erklärt sie, sie habe eine Ausbildung (IT und Sprachen) absolviert (vgl. SEM-Akte [...]16 F27;

E-8244/2025 Seite 7 [...]21 F108). Die Erklärung in der Beschwerde, sie habe die Schule nicht abgeschlossen und daher nachvollziehbarerweise keine Ausbildung, sondern lediglich Grundlagen-Kurse zum Umgang mit Computern gemacht (vgl. Beschwerde S. 5), überzeugt nicht und löst den Widerspruch nicht auf. Selbst wenn der Beschwerdeführerin darin zuzustimmen ist, dass die Angaben zur Schulzeit selbst grundsätzlich Sinn ergeben können, ändert dies nichts an der Einschätzung des Gerichts, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, ihre Schulzeit und den weiteren beruflichen Werdegang in Kinshasa glaubhaft zu machen.

E. 6.4

Die Angaben der Beschwerdeführerin zum geltend gemachten Umzug nach C. _____ sind (unabhängig davon, dass sie auf einzelne Wissensfragen der Vorinstanz nicht korrekt antworten konnte) in wesentlichen Aspekten undifferenziert und vage ausgefallen. Beispielsweise antwortete sie auf die Frage nach einer genauen Wegbeschreibung von ihrem Haus zum Markt, wohin sie gemäss eigenen Angaben mehrmals einkaufen gegangen sei, dass die Strecke ungefähr zehn Minuten mit dem Motorrad dauere und die Strassen nicht besonders gross, aber einige Autos und Motorräder entlangefahren seien (vgl. SEM-Akte [...]21 F49). Ferner hat die Beschwerdeführerin auf die Frage nach der Länge des Weges für den Umzug von Kinshasa nach C. _____ ausgeführt, C. _____ sei fünf bis sechs Autostunden von Kinshasa entfernt (vgl. SEM-Akte [...]16 F18). Auf den Vorhalt in

der ergänzenden Anhörung, dass die Strecke zwischen C._____ und Kinshasa länger als angegeben sei, erklärte die Beschwerdeführerin, sie habe die Stunden geschätzt, sie seien mit dem Auto von morgens bis abends gefahren (vgl. SEM-Akte [...] -21 F29). Die Strasse zwischen Kinshasa und C._____ ist indes mehr als 2'600 km lang und mit dem Auto braucht man für diese Strecke ohne Pause ungefähr 48 Stunden. Die Angaben der Beschwerdeführerin sind folglich tatsachenwidrig. Im Weiteren liegt C._____ direkt am ungefähr (...) km² grossen F._____ -See. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin weder wusste, dass dieser See an C._____ grenzt, noch wie er heisst (vgl. SEM-Akte [...] -21 F52-54). Im Ergebnis geht die Vorinstanz denn auch zu Recht davon aus, der Wohnsitzwechsel von Kinshasa nach C._____ in den Jahren 2021 und 2022 sei nicht glaubhaft gemacht.

E. 6.5.1

In Bezug auf den geltend gemachten Übergriff durch die M23 Rebellen am (...) 2022 ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass sich aus den öffentlich zugänglichen Quellen kein derartiger Überfall ergibt. Vielmehr sind gemäss Erkenntnissen des

E-8244/2025 Seite 8 Bundesverwaltungsgerichts erst Ende Oktober 2022 neue Kämpfe zwischen der kongolesischen Armee und der Gruppierung M23 ausgebrochen, wobei die M23 Rebellen die Städte Kiwanja und Rutshuru erobert haben, jedoch nicht nach C._____ vorgedrungen sind (France 24, Africa: Hundreds take to streets in DR Congo for anti-Rwanda protests, 01.11.2022, < <https://www.france24.com/en/africa/20221101-hundreds-take-to-streets-in-dr-congo-for-anti-rwanda-protests> >, abgerufen am 17.11.2025; Al Jazeera, Thousands displaced as M23 rebels near key DRC city of Goma, 15.11.2022, < <https://www.aljazeera.com/news/2022/11/15/hundreds-flee-as-congos-m23-rebels-near-key-city-of-goma> >, abgerufen am 17.11.2025).

E. 6.5.2

Im Weiteren ergeben sich aus den Anhörungen weitere Widersprüche und Ungereimtheiten zum Überfall durch die Rebellengruppe M23 und insbesondere zur Tötung ihrer Mutter. So sagte die Beschwerdeführerin in der Anhörung vom 13. August 2025 zuerst aus, die Männer hätten ihre Mutter in den Gang gezerrt und sie habe sie schreien gehört. Sie denke, die Männer hätten sie vergewaltigt. Dann kurz darauf will sie gesehen haben, wie ihre Mutter erschossen worden sei, diese sich von ihrem Blut entleert habe und sie habe das Blut ihrer Mutter auf sich gehabt. In räumlicher Hinsicht lässt sich dies nicht nachvollziehen. Ferner ergeben sich Ungereimtheiten in Bezug auf die Anzahl der Angreifer. Gemäss Angaben der Beschwerdeführerin seien vier Männer in das Haus gekommen. Hingegen schildert sie kurz darauf, dass mehrere Männer ihre Mutter vergewaltigt hätten («sie haben sie vergewaltigt») und gleichzeitig drei Männer bei ihr gewesen seien. Zudem gab sie an, weder sie noch ihre Mutter hätten die Männer verstanden, zumal man unterschiedliche Sprachen gesprochen habe. Später jedoch scheint es der Beschwerdeführerin möglich zu sein, ganze gesprochene Sätze dieser Männer wiederzugeben (vgl. zu allen Beispielen SEM-Akte [...] -16 F75). Auch wenn einige Realkennzeichen in den Aussagen der Beschwerdeführerin zu erkennen sind, sie namentlich emotional war, und sie den Überfall sowie die anschliessende Entführung ausführlich schildert, vermögen diese Punkte insgesamt die Widersprüche und Ungereimtheiten nicht

auszuräumen. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung hat die Vorinstanz auch hier diese Realkennzeichen, wenn auch nur beispielhaft aufgezählt, durchaus berücksichtigt (vgl. Verfügung des SEM vom 17. Oktober 2025 Ziff. II/2/b). Ferner ändern ebenfalls die belegten medizinischen Probleme ([...], [...], [...]) und die geltend gemachten Augen- und Kopfschmerzen sowie Schlafprobleme nichts an der Einschätzung der Glaubhaftigkeitsprüfung, zumal diese weder zeitlich noch sachlich bestimmten Vorfällen zugeordnet werden können.

E-8244/2025 Seite 9

E. 6.6

Schliesslich ergeben sich auch betreffend die Reiseumstände mehrere Ungereimtheiten. Insbesondere geht aus den Akten (vgl. SEM-Akte [...]9) hervor, dass der zur Beantragung des Visums benutzte Pass, am (...) 2021 durch die Behörde in Kongo (Kinshasa) und mithin vor dem geltend gemachten Überfall der M23, ausgestellt wurde. Dies ist nicht mit den Angaben der Beschwerdeführerin zu vereinbaren, wonach der Pass am (...) oder (...) 2023 ausgestellt worden sei.

E. 6.7

Soweit die Beschwerdeführerin im Übrigen ein unvollständiges Protokoll, fehlerhafte Rückübersetzung und Unterbrechungen seitens der Vorinstanz rügt (vgl. Beschwerde S. 4 f.), ist anzumerken, dass es in den beiden Anhörungen nur wenige Unterbrechungen gab. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin zum Schluss der Anhörungen die Möglichkeit erhielt, Korrekturen anzubringen, sofern die protokollierten Angaben nicht ihren Aussagen entsprechen sollten. Von dieser Möglichkeit machte sie denn auch in der ergänzenden Anhörung Gebrauch und brachte mehrere Anmerkungen an, welche schriftlich festgehalten wurden (vgl. SEM-Akte [...]21 S. 16). In der Folge bestätigte sie unterschriftlich, dass das Protokoll vollständig sei und ihrer freien Meinungsäusserung entspreche. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erkennen, weshalb das Protokoll fehlerhaft oder unvollständig sein soll. Ausserdem war die Beschwerdeführerin an beiden Anhörungen rechtsvertreten und gab selbst an, alles gesagt zu haben, was für ihr Asylgesuch und auch den Wegweisungsvollzug wesentlich sei (vgl. SEM-Akte [...]21 F109 und F112). Ferner ist auch nicht davon auszugehen, dass traumatische Erlebnisse das Aussageverhalten der Beschwerdeführerin beeinflusst haben, zumal unter anderem auch kein ärztlicher Bericht in den Akten ist, welcher eine PTBS diagnostiziert.

E. 6.8

Schliesslich ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass weder die geltend gemachten Drohungen und der Einbruch in Kinshasa noch die hartnäckigen Heiratsabsichten eines Mannes oder die Vergewaltigungen, die die Beschwerdeführerin in Griechenland, mithin ausserhalb ihres Heimatstaates erlitten haben will, flüchtlingsrechtlich relevant sind. Diesbezüglich kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. Verfügung des SEM vom 17. Oktober 2025 Ziff. II/2), wobei die fehlende Asylrelevanz in der Beschwerde auch nicht bestritten wird (vgl. Beschwerde S. 9).

E-8244/2025 Seite 10

E. 6.9

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Biografie, der Tötung ihrer Eltern sowie zur Verfolgung durch die M23 Rebellen und den Reise- umständen sind somit in wesentlichen Aspekten widersprüchlich und diese Widersprüche konnten auch auf Beschwerdeebene nicht ausgeräumt werden. Ihr gelingt es insgesamt nicht, Vorfluchtgründe stringent aufzuzeigen. Mit der Vorinstanz ist deshalb festzuhalten, dass die asylbezogenen Vorbringen der Beschwerdeführerin weder die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, noch denen an die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 7 AsylG standhalten. Damit gelingt es ihr nicht, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung in ihrem Heimatstaat glaubhaft darzulegen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Sie ist daher aus der Schweiz wegzuweisen (vgl. Art. 44 AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9; je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Vorliegend werden mit dem Wegweisungsvollzug keine völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzt (Art. 83 Abs. 3 AIG). Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführerin nach ihrer Rückkehr im Heimatstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung droht, sind keine ersichtlich (vgl. Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom

E. 8.3

In Kongo (Kinshasa) herrscht keine landesweite Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt. In individueller Hinsicht kann jedoch

E-8244/2025 Seite 11 gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Rückkehr von Personen aus Kongo (Kinshasa) grundsätzlich nur dann als zumutbar bezeichnet werden, wenn die betroffene Person ihren letzten Wohnsitz in der Hauptstadt Kinshasa oder einer anderen, über einen Flughafen verfügenden Stadt im Westen des Landes hatte, oder wenn die Person in einer dieser Städte über ein gefestigtes Beziehungsnetz verfügt. Trotz Vorliegens der vorstehend genannten Kriterien ist der Vollzug der Wegweisung jedoch – nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der individuellen Umstände – in aller Regel nicht zumutbar, wenn die zurückzuführende Person (kleine) Kinder in ihrer Begleitung hat, für mehrere Kinder verantwortlich ist, sich bereits in einem vorangeschrittenen Alter oder in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet oder wenn es sich bei ihr um eine alleinstehende, nicht über ein soziales oder familiäres Netzwerk verfügende Frau handelt (vgl. dazu das Referenzurteil des BVGer E-731/2016 vom 20. Februar 2017 E. 7.3, sowie beispielsweise das Urteil des BVGer E-48/2025 vom 22. September 2025 E. 9.3.1).

E. 8.4

Vorliegend sprechen keine individuellen Gründe gegen einen Wegweisungsvollzug. Die Beschwerdeführerin ist jung, leidet unter keinen erheblichen gesundheitlichen Beschwerden und verfügt über eine gute Schulbildung. Die Beschwerdeführerin ist verpflichtet, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b VwVG und Art. 8 AsylG). Dies betrifft alle Sachumstände die ihr besser bekannt und zugänglich sind als den Asylbehörden. Sie muss unter anderem auch ihre Angaben zur Identität, namentlich zur Herkunft sowie zu allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen mindestens glaubhaft machen (vgl. auch Art. 3 und 7 AsylG). Die Beschwerdeführerin hat vorliegend keine substantiierten und zudem widersprüchliche Angaben zu ihrer Familie, deren Verbleib und zum angeblichen Wohnortwechsel gemacht. Sie hat im Übrigen auch keine Beweismittel eingereicht, die ihren Aufenthalt in C._____ untermauern könnten. Die Asylbehörden haben mithin keine Möglichkeit, in Kenntnis der tatsächlichen Herkunftsregion eine Prüfung allfälliger Vollzugshindernisse (Art. 83 ff. AIG) vorzunehmen und es ist insbesondere nicht Aufgabe der Asylbehörden, nach allfälligen Wegweisungshindernissen hypothetisch zu forschen. Die Beschwerdeführerin hat aufgrund ihrer Mitwirkungspflichtverletzung daher die Konsequenzen zu tragen (vgl. BVGE 2020 VI/6 E. 9.10; 2009/50 E. 10.2; 2008/24 E. 7.2; 2007/21 E. 11.1).

E. 8.5

Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig und zumutbar. Darüber hinaus ist er auch als möglich anzusehen, da es der

E-8244/2025 Seite 12 Beschwerdeführerin obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12). Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK). Im Weiteren finden das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement sowie der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung vorliegend keine Anwendung, weil es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung glaubhaft zu machen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 10.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da sich die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als von vornherein aussichtslos erweisen (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Der Antrag auf Befreiung von der

Vorschusspflicht wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-8244/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.